

RS UVS Steiermark 2013/06/21 40.23-3/2013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2013

Rechtssatz

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise nach § 34 Abs 3 AVG ist keine Strafe nach dem Verwaltungsstrafgesetz. Daher hätte die Ordnungsstrafe wegen der gegen die Erstbehörde gerichteten beleidigenden Schreibweise nicht mit einer Strafverfügung nach § 49 Abs 1 VStG, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Bescheid gemäß § 34 Abs 3 (und 2) AVG verhängt werden müssen. Gegen diesen Bescheid wäre entsprechend der Vorschriften der §§ 63 ff AVG eine Berufung zulässig gewesen. Im vorliegenden Straferkenntnis nach § 49 Abs 2 VStG wurde dem Einspruch gegen die Höhe der rechtswidrig erlassenen Strafverfügung keine Folge gegeben. Da im Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wie ausgeführt die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes nicht anzuwenden sind, wurde auch das bekämpfte Straferkenntnis zu Unrecht erlassen und war, ohne auf die Berufungsvorbringen näher eingehen zu können, aufzuheben.

Schlagworte

Ordnungsstrafe; beleidigende Schreibweise; Strafverfügung; Straferkenntnis

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at